

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

**für Lieferungen und Leistungen
der voestalpine Steel Division**

Diese Verkaufsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen der Unternehmen der voestalpine Steel Division.
Eine Auflistung der in der Steel Division verbundenen Unternehmen ist unter nachfolgendem Link abrufbar:
www.voestalpine.com/stahl/Gesellschaften

1. Vertragsabschluss

Für alle Lieferungen und/oder Leistungen, einschließlich etwaiger Vorschläge, Beratungen und sonstiger Nebenleistungen von Unternehmen der voestalpine Steel Division (im Nachfolgenden kurz „Lieferungen und/oder Leistungen“ genannt), gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Dies gilt auch für zukünftige Geschäftsfälle.

Eine vollständige Auflistung der in der Steel Division verbundenen Unternehmen (im Nachfolgenden zusammenfassend kurz „voestalpine“ genannt) ist unter nachfolgendem Link abrufbar: www.voestalpine.com/stahl/Gesellschaften

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Vertragsformblätter des Kunden, die zu den vorliegenden „Allgemeinen Verkaufsbedingungen“ im Widerspruch stehen, sind im vollen Umfang auch ohne Widerspruch von voestalpine unwirksam, gleichgültig in welcher Form diese voestalpine zur Kenntnis gebracht wurden. Stillschweigen gegenüber allgemeinen Geschäftsbedingungen und Vertragsformblättern des Kunden, insb. in Bezug auf etwaige Einkaufsbedingungen, gilt dementsprechend in keinem Fall als Zustimmung. Abweichende Vereinbarungen zu einzelnen Punkten der vorliegenden „Allgemeinen Verkaufsbedingungen“ sind nur für diese wirksam und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch voestalpine.

Angebote von voestalpine sind grundsätzlich freibleibend und somit unverbindlich. Vertragsänderungen/-anpassungen, insbesondere Stornierungen und Sistierungen von Aufträgen, sind nur in beiderseitigem Einvernehmen möglich. Etwaige dadurch verursachte Kosten und Nachteile gehen mangels anderslautender Vereinbarung zu Lasten des Kunden.

2. Liefergegenstand

Gegenstand, Menge und Qualität der Lieferungen und/oder Leistungen von voestalpine bestimmen sich nach den entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen mit dem Kunden. Sofern nicht ausdrücklich anderslautend vereinbart, sind produktionstechnisch bedingte Abweichungen in Bezug auf Maße, Gewichte, technische Merkmale und Spezifikationen innerhalb der branchenüblichen bzw. innerhalb der in den anwendbaren technischen Normen (EN-, DIN- bzw. ÖNORMEN, VDA-Normen) ausgewiesenen Toleranzgrenzen jedenfalls zulässig.

Insoweit nicht anderslautend vertraglich vereinbart, wird von voestalpine keine Verwendbarkeit der Lieferungen und/oder Leistungen für bestimmte Einsatzzwecke zugesagt und der Kunde trägt das volle Verwendungs- und Eignungsrisiko für die beabsichtigten und etwaig auch voestalpine zur Kenntnis gebrachten Einsatzzwecke. Mangels anderslautender Vereinbarung gelten grundsätzlich die Angaben der entsprechenden, im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Technischen Lieferbedingungen (TLB) sowie Preislisten von voestalpine als vereinbart.

Anspruch auf Waren mit Warenursprung aus der Europäischen Union im Sinne der einschlägigen, zollrechtlichen Bestimmungen besteht nur, sofern dies ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde.

3. Liefermodalitäten

3.1 Liefervorbehalte, Höhere Gewalt und sonstige

Lieferhindernisse:

Unabhängig von sonstigen vertraglichen Vereinbarungen stehen sämtliche Lieferfristen und -termine unter dem ausdrücklichen Vorbehalt unvorhersehbarer Produktionsstörungen sowie der ausreichenden Selbstbelieferung mit den erforderlichen Rohstoffen, Vormaterialien und sonstigen für die Leistungserbringung von voestalpine erforderlichen Fremdleistungen.

Die Überschreitung von in diesem Sinne unter Vorbehalt bestätigten Lieferfristen und -terminen stellt somit grundsätzlich keine Verletzung von vertraglichen Verpflichtungen oder sonstigen Pflichten auf Seiten von voestalpine dar.

voestalpine ist von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn sie daran durch Ereignisse höherer Gewalt gehindert wird. Diese Ereignisse berechtigten voestalpine, die Vertragserfüllung um die Dauer der Hinderung hinauszuschieben oder bzgl. noch nicht erfüllter Lieferungen und/oder Leistungen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Den Ereignissen höherer Gewalt wie Krieg, Aufruhr, Naturgewalten, Explosionen und Feuer stehen Streiks, Aussperrungen und sonstige unvorhersehbare Umstände gleich, die voestalpine die Liefer- und Leistungserbringung wesentlich erschweren oder un-

möglich machen (z. B. schwerwiegender Maschinenbruch, Vormaterialengpässe, schwerwiegende Transportbehinderungen etc.), und zwar einerlei, ob sie bei voestalpine oder einem ihrer Erfüllungs- und/oder Besorgungshelfen eintreten.

Wenn ein Ereignis höherer Gewalt auf Seiten von voestalpine länger als 2 Wochen andauert, wird voestalpine gemeinsam mit dem Kunden im Verhandlungswege eine Regelung der abwicklungstechnischen Auswirkungen suchen. Wenn ein Ereignis höherer Gewalt auf Seiten von voestalpine länger als 3 Monate andauert und keine einvernehmliche Lösung erzielt werden kann, so hat der Vertragspartner das Recht, bzgl. der noch nicht in Produktion befindlichen Teile des vereinbarten Lieferumfangs vom Vertrag zurückzutreten. Aus einem derartigen Rücktritt können keine Ansprüche gegen voestalpine abgeleitet werden.

3.2 Lieferfristen und -termine:

Sofern nicht anderslautend vereinbart, sind die angegebenen Lieferfristen und -termine als Richtwerte wie erwähnt grundsätzlich freibleibend und berechtigen den Kunden bei „Verzug“ mit der Liefer- und Leistungserbringung nicht zum Ersatz seines hierdurch entstandenen Schadens, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Kunde ist jedoch berechtigt, bei länger währenden Lieferverzögerungen hinsichtlich noch nicht im Herstellungsverfahren befindlicher und verzögerter Lieferungen, nach ungenutztem Ablauf einer schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Beiausdrücklich verbindlich zugesagten Lieferfristen und -terminen ist der Kunde nur dann zum Rücktritt vom Vertrag und zur Geltendmachung eines etwaig entstandenen, direkten Schadens im Rahmen der Regelungen gemäß Pkt. 8 (Allgemeine Haftungsbeschränkung) berechtigt, wenn eine vom Kunden ausdrücklich gesetzte, angemessene Nachfrist zur ordnungsgemäßen Liefer- und Leistungserbringung durch voestalpine unberechtigterweise ungenutzt abgelaufen ist. Im Zusammenhang mit der Angemessenheit der Nachfrist sind jedenfalls die branchenüblichen Produktionszeiten zu berücksichtigen. Im Sinne der notwendigen Vorhersehbarkeit ist voestalpine, bei sonstigem Ausschluss sämtlicher Haftungsansprüche, spätestens im Vertragsabschlusszeitpunkt über das potentielle Ausmaß möglicher Verluste und Schäden für den Fall des Lieferverzuges hinreichend konkret zu informieren.

Unbeschadet der vorgenannten Bestimmungen richten sich die Lieferfristen und -termine nach den Angaben in der Auftragsbestätigung, beginnen jedoch im Zweifel nicht vor vollständiger Klärung aller auftragsrelevanten Einzelheiten, insb. der Beibringung etwaig erforderlicher, in- und/oder ausländischer behördlicher Bescheinigungen/Genehmigungen. Sollte der Kunde den ihn treffenden Pflichten, insb. Nebenleistungs- und Mitwirkungspflichten, nicht nachkommen, ist voestalpine – unbeschadet sonstiger Rechte – berechtigt, die Lieferfristen und -termine entsprechend den internen Prozessen und Produktionsabläufen anzupassen und einer angemessenen Verschiebung zu unterwerfen.

Für die Einhaltung der Lieferfristen und -termine ist mangels abweichender Vereinbarung der Zeitpunkt des Versands ab Werk (im Zweifel FCA gemäß Incoterms®- 2010) relevant. Sie gelten im Übrigen mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Lieferungen ohne Verschulden von voestalpine nicht rechtzeitig abgesendet werden können.

4. Preise (Lieferstellung), Zahlungsbedingungen, Abnahmeverpflichtung

Sofern nicht ausdrücklich anderslautend vereinbart, verstehen sich alle Preise für Lieferungen und/oder Leistungen als Nettopreise ohne jedweden Abzug (wie etwa Skonto etc.) pro metrischer Tonne (+/- 20 % Gewichtstoleranz bei Einzillieferungen bis 50 to, +/- 10 % Gewichtstoleranz bei Einzillieferungen über 50 to) für Lieferungen FCA Werk Linz gemäß Incoterms® 2010.

Mangels anderslautender Vereinbarung hat die Zahlung bis zum 15. des der Lieferung (im Zweifel FCA Werk Linz gemäß Incoterms® 2010) bzw. sofern nicht anderslautend vereinbart, der Entnahme aus einem dafür bestimmten Konsignationslager folgenden Kalendermonats durch Überweisung auf das im Vorhinein bekanntgegebene Konto von voestalpine bzw. in der jeweils vertraglich vereinbarten Form zu erfolgen. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Rechnungen an ihn nach Wahl von voestalpine auch elektronisch erstellt und übermittelt werden. Würde vereinbart, dass Lieferungen und/oder Leistungen innerhalb einer bestimmten Frist nach Meldung von voestalpine über die entsprechende Versandbereitschaft vom Kunden zum Versand freigegeben werden sollen (Lieferabruf), ist der Kunde mangels anderslautender Vereinbarungen vertraglich verpflichtet, die Lieferungen und/oder Leistungen innerhalb von 7 Tagen ab Meldung der Versandbereitschaft tatsächlich abzurufen. Der Kunde ist in jedem Falle vertraglich verpflichtet, die von ihm bestellten Lieferungen und/oder Leistungen wie vertraglich vereinbart abzurufen und abzunehmen. voestalpine ist in sämtlichen Fällen des vertragswidrigen Verzuges des Kunden mit dem Abruf/der Abnahme (im Folgenden kurz „Annahmeverzug“ genannt) berechtigt, von einem Annahmeverzug im obigen Sinne betroffene Lieferungen und/oder Leistungen auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern (Mindestlagersätze gemäß Pkt. 5, letzter Absatz) und/oder die entsprechenden Preise/Entgelte ohne weitere Fristsetzung in Rechnung und somit sofort fällig zu stellen. Im Übrigen behält sich voestalpine das Recht vor, bei Annahmeverzug nach ungenutztem Ablauf einer gewährten Nachfrist von 14 Tagen die betroffenen Lieferungen und/oder Leistungen anderweitig abzuverkaufen/anderweitig zu verwerten (Verschrottung etc.) und dem Kunden die dadurch verursachten Kosten und insb. Mindererlöse in Rechnung zu stellen. Sonstige gesetzliche wie auch vertragliche Rechte bleiben ausdrücklich vorbehalten. Ab erstmaligem, objektivem Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank (gem. § 456 UGB), mindestens jedoch 9,6 % p.a. in Rechnung gestellt.

voestalpine ist aufgrund entsprechender Ermächtigungen der zum Konzernverband der voestalpine AG gehörenden Gesellschaften berechtigt, mit sämtlichen Forderungen, die dem Kunden gegen eine Konzerngesellschaft der voestalpine AG zustehen bzw. die einer dieser Konzerngesellschaften gegen den Konzern des Kunden zustehen, seien sie auch nicht gleichartig, aufzurechnen. Dies gilt unabhängig vom Rechtsgrund der jeweiligen Verbindlichkeiten/Forderungen.

Sind die Forderungen verschieden fällig, so werden unsere Forderungen insoweit spätestens mit der Fälligkeit unserer Verbindlichkeit fällig und mit diesem Wertstellungsdatum abgerechnet.

Alle unsere Forderungen werden zudem sofort fällig, wenn Zahlungsbedingungen und -fristen nicht eingehalten werden oder Umstände bekannt werden, die gerechtfertigterweise aus Sicht von voestalpine geeignet erscheinen, die Kreditwürdigkeit des Käufers wesentlich zu mindern bzw. die Realisierung von Zahlungsansprüchen ernsthaft zu gefährden (z. B. wesentliche Reduzierung oder gänzliche Streichung von Versicherungslimits durch namhafte Kreditversicherer). In diesen Fällen ist voestalpine des Weiteren berechtigt, jede Weiterbelieferung (bzw. auch Entnahmen aus Konsignationslagern) von der Leistung einer entsprechenden Vorauszahlung oder Beibringung sonstiger angemessener und akzeptabler Sicherheiten (siehe unter anderem auch Pkt. 6 Sicherheiten und Eigentumsvorbehalt) abhängig zu machen und/oder nach angemessener Nachfristsetzung vom Vertrag (ggf. auch nur teilweise) zurückzutreten und Schadenersatz, insb. wegen Nichterfüllung der vertraglichen Abnahmeverpflichtung, zu verlangen.

Etwaige sonstige, vertragliche und gesetzliche Rechte von voestalpine bleiben hiervon unberührt.

5. Versand, Verpackung sowie Risiko- und Gefahrenübergang:

Lieferungen von voestalpine erfolgen mangels abweichender Vereinbarung grundsätzlich FCA Werk Linz gemäß Incoterms® 2010. Etwaige sonstig vereinbarte Versandarten erfolgen jeweils auf Kosten und Gefahr des Kunden, wobei grundsätzlich von voestalpine ein geeignetes Transportmittel, ein geeigneter Spediteur bzw. Frachtführer sowie ein geeigneter Versandweg ausgewählt wird. voestalpine übernimmt, soweit gesetzlich zulässig, keine Haftung für die diesbzgl. getroffene Auswahl. Auf Wunsch und Kosten des Kunden kann von voestalpine jedoch eine zweckentsprechende Transportversicherung zu Gunsten des Kunden abgeschlossen werden. In Ermangelung entsprechender vertraglicher Vereinbarungen werden als Kosten des Versandes die jeweils tagesaktuell gültigen Frachtpreise (zzgl. etwaig auflaufender notwendiger Nebenkosten) von voestalpine in Übereinstimmung mit Pkt. 4 in Rechnung gestellt. Verladungen am Standort Werk Linz erfolgen mangels ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung immer durch den von voestalpine beauftragten Verladebetrieb. In diesem Zusammenhang behält sich voestalpine jedenfalls das Recht vor, nach entsprechender Prüfung im Einzelfall die Beladung von nicht betriebs-sicheren oder für den Transport ungeeigneten Transportmitteln (z. B. mangelhafter Gesamtzustand, fehlende Ladungssicherungs-mittel etc.) abzulehnen. Aus einer derartigen Ablehnung können keinerlei Ansprüche gegen voestalpine abgeleitet werden.

Der Versand der Lieferungen erfolgt grundsätzlich jeweils in ganzen Transporteinheiten (LKW/Waggon), um die Auslastung der Transportmittel entsprechend zu optimieren. Erfolgen vom Kunden Abrufe, die ein Transportmittel nicht voll auslasten würden, lastet voestalpine jedes Transportmittel automatisch zusätzlich mit anderen versandbereiten Lieferungen für den Kunden voll aus, sodass wiederum eine optimale Auslastung des betreffenden Transportmittels hergestellt wird.

Teillieferungen sind auf Wunsch des Kunden gegen entsprechenden Aufpreis möglich. Wenn nichts anderes vereinbart ist, werden Lieferungen von voestalpine grundsätzlich unverpackt und ungeschützt ausgeliefert. Hierdurch bedingte Korrosionserscheinungen, Verschmutzungen und sonstige Beeinträchtigungen der Lieferungen gelten nicht als Mängel. Eine den jeweiligen Produkteigenschaften und/oder den jeweiligen Einzelanforderungen entsprechende Verpackung wird jedoch empfohlen und kann nach gesonderter Vereinbarung von voestalpine angeboten werden.

Der Lieferant erklärt ausdrücklich, dass sämtliche gewerbliche Verpackungen der Tarifkategorien Papier gewerblich, Folien gewerblich, sonstige Materialverbunde gewerblich sowie Holz gewerblich beim Sammel- und Verwertungssystem Altstoff Recycling Austria AG iSd. Verpackungsverordnung 2014 lizenziert sind. Dies gilt nur für inländische Lieferungen.

Unabhängig von der jeweils vereinbarten Versandart erfolgt die Entladung immer im ausschließlichen Verantwortungsbereich und auf Kosten und Risiko des Kunden. Die Entladung hat jeweils ohne unnötige Verzögerung, vollständig und ohne Beschädigung/besondere Verunreinigung des Transportmittels zu erfolgen. Etwaige lose Stoffe, verursachte besondere Verunreinigungen oder Verpackungstoffe sind entsprechend zu entfernen. Reine Verpackungstoffe werden grundsätzlich nicht von voestalpine zurückgenommen. Von voestalpine für den Transport beigestellte Transporthilfsmittel in Form von Europaletten/Stahlpaletten/Gitterboxen sind mangels anderslautender Vereinbarung spätestens binnen 4 Wochen nach Lieferdatum an voestalpine kostenfrei zurückzustellen. Mit der Übergabe an den Spediteur bzw. Frachtführer oder bei Selbstabholung an den Kunden selbst, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes Linz oder des vereinbarten Konsignationslagers, gehen Risiko- und Gefahr – einschließlich einer etwaigen Beschlagnahme – in jedem Fall auf den Kunden über. Im Übrigen sind, sofern keine anderen Regelungen zur Kosten-, Risiko- und Gefahrtragung getroffen wurden, für die Auslegung die jeweils vereinbarten Incoterms®-Klauseln 2010 maßgeblich. Mindestlagersätze bei Annahmeverzug (siehe auch Pkt. 4): 10 Cent pro metrischer Tonne und Tag.

6. Sicherheiten, Eigentumsvorbehalt

6.1 voestalpine hat Anspruch auf nach Art und Umfang akzeptable, übliche und werthaltige Sicherheiten für ihre Forderungen (insb. Zahlungsansprüche) aus Lieferungen und/oder Leistungen. Aus der vereinzelten oder auch zeitweilig nicht ausgeübten Geltendmachung dieses Sicherungsanspruches kann jedenfalls kein Verzicht seitens voestalpine auf die Beibringung derartiger Sicherheiten abgeleitet werden. Insoweit vom Kunden im Zusammenhang mit Lieferungen und/oder Leistungen Materialien zur Be-/Verarbeitung oder Produktionswerkzeuge/-hilfsmittel beigelegt wurden, dienen diese ebenso als Sicherung für Forderungen von voestalpine aus dem betreffenden Geschäftsfall bzw. bei fortlaufenden gleichgelagerten Einzelabschlüssen für sämtliche Forderungen aus der betreffenden Lieferbeziehung (einschließlich dementsprechender Saldoforderungen aus laufender Rechnung).

6.2 Sämtliche Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Kaufpreisforderung und insb. auch der jeweiligen Saldoforderungen aus laufender Rechnung (siehe auch Pkt. 6.1 letzter Satz) uneingeschränktes Eigentum von voestalpine (Verkauf unter Eigentumsvorbehalt). Das gilt auch, wenn Zahlungen des Kunden dezidiert auf einzelne, individuell bezeichnete Forderungen von voestalpine geleistet wurden.

6.2.1 Bei Be-/Verarbeitung von noch nicht vollständig bezahlten Lieferungen von voestalpine durch den Kunden steht voestalpine ein entsprechender Miteigentumsanteil an den hierdurch neu entstehenden Waren im Verhältnis des Rechnungswertes der Lieferungen von voestalpine zum Wert der be-/verarbeiteten neuen Waren zu. Bei Verbindung, Vermischung und/oder Vermengung der Lieferungen von voestalpine mit anderen Gegenständen durch den Kunden steht voestalpine ein entsprechender Miteigentumsanteil an den neu entstehenden Waren im Verhältnis des Rechnungswertes der Lieferungen von voestalpine zu den Rechnungswerten der anderen für die Herstellung der neuen Waren verwendeten Gegenständen zu. Insoweit bei der Be-/Verarbeitung, Verbindung, Vermischung und/oder Vermengung das vorbehaltene Eigentum von voestalpine aus welchem Grund auch immer erlöschen sollte, werden vom Kunden bereits vorab etwaige seinerseits bei diesen Vorgängen entstehende Mit-/Eigentumsrechte oder dementsprechende Anwartschaftsrechte an neu entstandenen Waren im oben definierten Wert an voestalpine übertragen und für voestalpine unentgeltlich verwahrt. Die genannten Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte gelten ebenso als vorbehaltenes Eigentum von voestalpine.

6.2.2 Der Kunde darf die unter Eigentumsvorbehalt von voestalpine stehenden Lieferungen/Waren nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange kein berechtigter Widerruf dieser Einziehungsermächtigung durch voestalpine gemäß dem nachfolgenden Absatz erfolgt, weiterveräußern, dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Kunde mit seinen Abnehmern wiederum einen entsprechenden Eigentumsvorbehalt vereinbart und die Forderungen aus der Weiterveräußerung nach den folgenden Regelungen zur Vorausabtretung an voestalpine zur Sicherung der Forderung, wie in Pkt. 6.1 und 6.2 definiert, rechtsgültig übergehen. Forderungen, die der Kunde durch die Weiterveräußerung der Lieferungen/Waren von voestalpine gegen seine Abnehmer erwirbt, werden vom Kunden bereits jetzt an voestalpine in Höhe des jeweiligen Rechnungswertes der zu Grunde liegenden Lieferungen von voestalpine abgetreten. Bei Weiterveräußerung der Lieferungen von voestalpine in be- oder verarbeiteter Form oder gemeinsam mit anderen Gegenständen/Waren (Verbindung/Vermischung/Vermengung), berechnet sich die Höhe der vom Kunden im Voraus an voestalpine zur Sicherung abzutretenden Forderungen anhand der dementsprechenden Berechnungsregeln des Pkt. 6.2.1 zur Höhe des Mit-/Eigentumsanteils von voestalpine.

Ungeachtet dieser Abtretung bleibt der Kunde weiterhin zur Einziehung der Forderungen berechtigt, solange voestalpine nicht aus begründetem Anlass, insb. gem. Pkt. 6.2.3, die Einziehungsermächtigung des Kunden berechtigterweise schriftlich widerruft. Im Falle des berechtigten Widerrufs ist der Kunde auf Verlangen von voestalpine verpflichtet, die Abtretung den jeweiligen Abnehmern/Drittkäufern unverzüglich bekanntzugeben und voestalpine die zur Geltendmachung ihrer Rechte erforderlichen

Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen. Darüber hinaus ist voestalpine in diesen Fällen berechtigt und ausdrücklich vom Kunden bevollmächtigt, die jeweiligen Abnehmer/Drittkäufer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung von im Voraus abgetretenen Forderungen ist unzulässig.

6.2.3 voestalpine ist in begründeten Fällen, insb. bei Zahlungsverzug des Kunden, bei berechtigten Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Kunden bzw. der Realisierbarkeit der Kaufpreisforderungen sowie bei Antrag auf oder tatsächliche Eröffnung eines Insolvenz-, Sanierungs- oder eines in seinen Wirkungen diesen gleichkommenden Verfahrens berechtigt, den vereinbarten Eigentumsvorbehalt entsprechend den vertraglichen und gesetzlichen Regelungen geltend zu machen und unter anderem jede weitere Be-/Verarbeitung, Verbindung/Vermischung/Vermengung und/oder Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Lieferungen bzw. Mit-/Eigentumsanteile zu untersagen und/oder selbige auf Kosten und Gefahr des Kunden zurückzuholen und hierfür ggf. auch den Betrieb des Kunden oder etwaig vorhandene Konsignationslager zu betreten sowie die Einziehungsermächtigung des Kunden zu widerrufen und die Forderungen aus Weiterveräußerung selbst einzuziehen und zahlungshalber zu verwerten.

6.2.4 In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder des Widerrufs der Einziehungsermächtigung liegt nur dann ein Teil-/Rücktritt vom betreffenden Vertrag durch voestalpine vor, wenn dies ausdrücklich von voestalpine im Zuge der Ausübung dieser Rechte erklärt wurde. voestalpine wird die von ihr gehaltenen Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Kunden freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als insgesamt 20 % übersteigt. Sämtliche unter Eigentumsvorbehalt stehenden Lieferungen/neu entstandenen Waren, einschließlich etwaiger, voestalpine zustehender Mit-/Eigentumsanteile daran sind vom Kunden im Hinblick auf die Sicherungsfunktion zweckentsprechend zu versichern und ist dies auf Verlangen von voestalpine durch die Vorlage entsprechender Versicherungsbestätigungen zu belegen. Im Falle des Verlusts, der Zerstörung oder Beschädigung der Lieferungen/Waren (einschließlich Mit-/Eigentumsanteile) tritt der Kunde die dadurch entstehenden Versicherungsansprüche sowie etwaige Ansprüche gegen den Schädiger in der Höhe des jeweiligen Rechnungswertes der zugrundeliegenden Lieferungen von voestalpine bzw. in der nach Pkt. 6.2.1 zu berechnenden Höhe an voestalpine ab. Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Geltungsbereich sich die betreffenden Lieferungen/Waren befinden, nicht wirksam, so gilt das dem Eigentumsvorbehalt oder der sicherungsweisen Forderungsabtretung im Geltungsbereich dieses Rechtsgebietes am ehesten entsprechende Sicherungsmittel als vereinbart. Ist hierbei die Mitwirkung des Kunden erforderlich, so hat er alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte/Sicherungsmittel erforderlich sind und geboten erscheinen. Um eine Pfändung oder andere Beeinträchtigung des vorbehaltenen Eigentums bzw. etwaiger Mit-/Eigentumsanteile von voestalpine durch Dritte oder behördliche Maßnahmen hintanzuhalten, ist der Kunde verpflichtet, sämtliche zumutbaren und rechtlich zulässigen Maßnahmen einzuleiten, um dies zu verhindern (Kennzeichnung, gesonderte Lagerung, Sperrlager etc.). Sollte eine Pfändung oder andere Beeinträchtigung trotzdem stattfinden, ist der Kunde verpflichtet, voestalpine unverzüglich über diese Umstände zu benachrichtigen. Sonstige gesetzliche und/oder vertragliche Rechte von voestalpine bleiben unberührt.

7. Lieferverzug, Lieferung nicht vertragsgemäßer/mangelhafter Produkte

voestalpine gewährleistet, dass die Lieferungen und/oder Leistungen im maßgeblichen Zeitpunkt des Risiko- und Gefahrenübergangs (sofern nicht anderslautend vereinbart also FCA Werk Linz gemäß Incoterms®-Klauseln 2010 iVm. Pkt. 5, vorletzter Absatz) den diesbezüglichen vertraglichen Vereinbarungen, insb. im Sinne der Festlegungen gemäß Pkt. 2 "Liefergegenstand", entsprechen.

Insoweit nicht ausdrücklich anderslautend vereinbart, übernimmt voestalpine insb. keine Gewährleistung und sonstige Haftung für andere als die ausdrücklich vereinbarten Eigenschaften oder eine bestimmte Verwendbarkeit der Lieferungen und/oder Leistungen für bestimmte Einsatzzwecke (Verwendungs- und Eignungsrisiko liegt beim Kunden). Technische Beratungen durch voestalpine stellen grundsätzlich eine Serviceleistung mit informativem Charakter dar und dienen somit ausschließlich als technische Orientierungshilfe. Sofern die Inhalte von technischen Beratungen nicht ausdrücklich zum Vertragsinhalt erklärt wurden, können daraus keine Ansprüche gleich welcher Art abgeleitet werden.

Der Kunde hat voestalpine Mängel der Lieferungen und/oder der Leistungen die bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang im maßgeblichen Zeitpunkt des Risiko- und Gefahrenübergangs erkennbar waren, innerhalb angemessener Frist – maximal jedoch binnen 21 Werktagen – ab dem maßgeblichen Zeitpunkt schriftlich oder per Fax anzuzeigen. Mängel die auch bei sorgfältiger Prüfung im maßgeblichen Zeitpunkt nicht erkennbar waren (versteckte Mängel) sind vom Kunden innerhalb angemessener Frist ab deren Erkennbarkeit – maximal jedoch binnen drei Monaten ab dem maßgeblichen Zeitpunkt anzuzeigen. Im Falle von nicht ordnungsgemäßen bzw. verfristeten Mängelrügen gelten die Rechtsfolgen des § 377 UGB. Auf die Geltung von § 378 UGB wird hingewiesen.

Der Kunde trägt über die gesamte Gewährleistungsfrist von 12 Monaten ab dem maßgeblichen Zeitpunkt des Risiko- und Gefahrenübergangs die Beweislast dafür, dass etwaige Mängel der Lieferungen und/oder Leistungen bereits im genannten maßgeblichen Zeitpunkt vorhanden waren. § 924 Satz 2 ABGB findet keine Anwendung.

Im Falle von rechtzeitig angezeigten Mängeln hat der Kunde voestalpine binnen angemessener Frist ab entsprechendem Ersuchen Gelegenheit zur Überprüfung der beanstandeten Lieferungen und/oder Leistungen im hierfür notwendigen Umfang zu geben. Auf Verlangen vom Kunden innerhalb der beanstandeten Lieferungen und/oder Leistungen oder zweckentsprechende Teile bzw. Proben hiervon voestalpine zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. Im Falle von berechtigten und fristgerecht gerügten Mängeln wird voestalpine unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Kunden die mangelhaften Lieferungen und/oder Leistungen binnen angemessener Frist (unter Berücksichtigung der branchenüblichen Produktionszeiten) gegen mangelfreie Lieferungen und/oder Leistungen im selben Umfang austauschen, etwaige Mängel durch Verbesserung beseitigen/beheben oder eine angemessene Preisminderung (ggf. auch im Gutschriftverfahren) vornehmen. Etwaige Reklamations-, Schadens- und/oder Aussortierpauschalen werden von voestalpine nicht anerkannt. Insoweit nicht ausdrücklich anderslautend vereinbart, wird von voestalpine ausschließlich eine Gewährleistung im obig definierten Umfang übernommen. Etwaige darüber hinausgehende Garantien, gleich welcher Art, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

Ansprüche des Kunden aus oder im Zusammenhang mit Lieferverzug bzw. nicht vertragsgemäß/mangelhaft erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen, einschließlich etwaiger Schadenersatzansprüche, sind nicht an Dritte abtretbar bzw. übertragbar. Hiervon ausgenommen sind Geldforderungen zwischen Unternehmen aus unternehmerischen Geschäften. Eine Inanspruchnahme von voestalpine gemäß § 933b ABGB ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Erfüllung oder das Anerkenntnis von Ansprüchen aus dem Titel Gewährleistung durch voestalpine stellt jedenfalls kein Anerkenntnis von sonstigen Forderungen, gleich welcher Art, insb. jedoch von Ansprüchen aus dem Titel Schadenersatz, dar. Mit Ablauf der Gewährleistungsfrist, jedenfalls jedoch spätestens nach Ablauf von 18 Monaten ab dem Risiko- und Gefahrenübergang, sind sämtliche Ansprüche des Kunden aus der Verletzung von vertraglichen oder sonstigen Pflichten durch voestalpine, einschließ-

lich etwaiger Schadenersatzansprüche, ausgeschlossen.

Sämtliche Ansprüche des Kunden aus der Nicht- oder Schlechterfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen unterliegen, soweit gesetzlich zulässig, jedenfalls den Regelungen des Punktes 8 (Allgemeine Haftungsbeschränkung).

8. Allgemeine Haftungsbeschränkung

Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt voestalpine (einschließlich gesetzlicher Vertreter, Mitarbeiter, Erfüllungs- und Besorgungshelfen etc.), gleich aus welchem Rechtsgrund, keine Haftung aus dem Titel Schadenersatz aufgrund leichter Fahrlässigkeit, für den Ersatz von indirekten Schäden bzw. Folgeschäden (insb. aus Produktionsausfällen bzw. Betriebsunterbrechungen), für den Ersatz des entgangenen Gewinns bzw. auch positiver Schäden in Form von entgangenen Erlösen, für nicht erzielte Ersparnisse oder Zinsverluste sowie für den Ersatz reiner Vermögensschäden. Darüber hinaus ist die Gesamthaftung von voestalpine, gleich aus welchem Rechtsgrund, insgesamt mit max. 100 % des Auftragswertes der schadensursächlichen Einzellieferungen (exkl. etwaiger Aufschläge für Versand, Verpackung, Lagerhaltung oder Zoll) beschränkt. Diese Gesamthaftungsdeckelung umfasst auch etwaige Aufwandsersatz-/Gewährleistungs- oder individuell vereinbarte Garantieansprüche. Im Übrigen verjähren sämtliche Ansprüche im Zusammenhang mit Lieferungen und/oder Leistungen von voestalpine jedenfalls spätestens 18 Monate nach dem maßgeblichen Zeitpunkt des Risiko- und Gefahrenübergangs (siehe oben). Gesetzlich zwingende Ansprüche nach dem PHG sowie sonstige gesetzlich zwingende Ansprüche bleiben hiervon natürlich unberührt. Allfällige Regressforderungen des Kunden oder der Sphäre des Kunden zuzurechnender Dritter aus dem Titel „Produkthaftung“ sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Produktfehler in der Sphäre von voestalpine grob fahrlässig verursacht wurde.

9. Compliance

Die im „Verhaltenskodex der voestalpine AG“ sowie dem darauf beruhenden „Verhaltenskodex für voestalpine-Geschäftspartner“ definierten Grundsätze und Leitlinien für ein nachhaltiges, ethisch/moralisch und rechtlich einwandfreies Verhalten im Geschäftsleben sind unter der Internetadresse www.voestalpine.com/group/de/konzern/compliance/ in der jeweils gültigen Fassung abrufbar und werden vom Kunden ausdrücklich zur Kenntnis genommen und in ihren grundlegenden Prinzipien und Regelungsinhalten mitgetragen. voestalpine ist im Einzelfall berechtigt, bei evidenten und schwerwiegenden Verstößen des Kunden gegen die grundlegenden Prinzipien und Regelungsinhalte der Verhaltenskodizes, welche voestalpine ein weiteres Festhalten an der Geschäftsbeziehung unzumutbar machen, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund und sohin mit sofortiger Wirkung aufzulösen. voestalpine ist in diesen Fällen vom Kunden für etwaige hieraus entstehende Schäden und Nachteile schad- und klaglos zu halten.

10. Exportkontrollbestimmungen

Der Kunde verpflichtet sich, im Zusammenhang mit der Weitergabe von Lieferungen und damit etwaig verbundener Leistungen an Dritte, sämtliche nationalen wie internationalen, insb. gemeinschaftsrechtlichen Exportkontrollbestimmungen, einzuhalten. Die Vertragserfüllung von voestalpine steht dementsprechend unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass etwaig erforderliche exportkontrollrechtliche Genehmigungen erteilt werden und der Vertragserfüllung auch keine sonstigen Hindernisse aufgrund nationaler wie internationaler, insb. gemeinschaftsrechtlicher Exportkontrollbestimmungen, entgegenstehen. Insoweit von voestalpine aufgrund der oben beschriebenen Rechtsgrundlagen benötigt, wird der Kunde voestalpine etwaige im Zusammenhang mit exportkontrollrechtlichen Verfahren notwendige Unterlagen und Informationen binnen angemessener Frist zur Verfügung stellen.

11. Steuern, Zölle, Abgaben etc.

Alle Steuern und sonstigen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Ausführung der Lieferungen und/oder Leistungen (siehe Pkt. 1) beim Kunden anfallen, werden vom Kunden gezahlt und getragen. Der Kunde wird voestalpine rechtzeitig informieren, wenn er beabsichtigt, Quellensteuern zu erheben. voestalpine wird dem Kunden vor der Zahlung durch den Kunden eine Ansässigkeitsbescheinigung des zuständigen Sitzfinanzamtes oder ein ansonsten erforderliches Dokument zur Vermeidung der Quellensteuern übermitteln. Der Kunde und voestalpine werden sich miteinander über die Details verständigen. Die umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Lieferungen und/oder Leistungen von voestalpine unterliegt generell der jeweils aktuell gültigen Rechtslage des Landes, in dem der jeweilige Umsatz steuerbar/steuerpflichtig ist. Der Kaufpreis enthält keine Umsatzsteuer oder andere vergleichbare Steuern. Für sämtliche Geschäftsfälle, die in Österreich oder im Ausland einer Umsatzsteuer oder sonstigen vergleichbaren Steuer unterliegen, wird zusätzlich zu den angegebenen Preisen die jeweils geltende Umsatzsteuer oder sonstige vergleichbare Steuer in Rechnung gestellt. Erfolgt die Abrechnung im Gutschriftsverfahren, ist der Ersteller der Gutschrift zur korrekten Ermittlung der Umsatzsteuer oder sonstigen vergleichbaren Steuer verpflichtet und muss diese auch in seinen Gutschriftsbelegen entsprechend der aktuellen Gesetzeslage ausweisen. Bei Lieferungen in andere EU-Mitgliedstaaten ist der Kunde zudem verpflichtet, vor Vertragsabschluss seine entsprechende Umsatzsteueridentifikationsnummer bekanntzugeben, die für die Fakturierung verwendet werden soll. Handelt es sich hierbei aus der Sicht des Abgangslandes der Lieferung um keine gültige ausländische Umsatzsteueridentifikationsnummer, wird die Lieferung zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

Für jegliche Art der Eigenabholung von Lieferungen, die durch den Kunden ins Drittland verbracht werden, wird zunächst der aktuell gültige österreichische USt-Satz in Rechnung gestellt. Bei nachträglicher Beibringung eines gesetzlich anerkannten Ausfuhrnachweises erfolgt seitens voestalpine eine entsprechende Rückrechnung der USt-Belastung. Bei innergemeinschaftlichen Abholfällen kann eine Steuerfreiheit nur gewährt werden, wenn im Zeitpunkt der Abholung die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Nach der Lieferklausel FCA Werk Linz (gemäß Incoterms® 2010) ist der Kunde für den Import der Güter im Land des Kunden verantwortlich. Der Kaufpreis enthält keine Zollgebühren für die Einfuhr im Land des Kunden. Alle Steuern und sonstigen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Einfuhr im Land des Kunden anfallen, werden vom Kunden bezahlt und getragen. Der Kunde und voestalpine werden sich ggf. miteinander über die Details der Fakturierung verständigen.

Alle aufgrund einer Änderung des Steuerrechts nach Vertragsabschluss bei voestalpine im Land des Kunden anfallenden Steuern werden vom Kunden getragen. Der Kunde und voestalpine werden sich miteinander über die Details verständigen.

Sämtliche Angebote sowie bereits bestehende vertragliche Lieferverpflichtungen von voestalpine stehen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass deren Erfüllung grundsätzlich nicht gegen anwendbare import- oder exportrechtliche Regelungen wie z.B. Anti-Dumping- oder sonstige Ausgleichs- bzw. Strafzollbestimmungen verstößt und auch kein (Vor-)Verfahren zur Verhängung von Anti-Dumping- oder sonstigen Ausgleichs- bzw. Strafzöllen eingeleitet wird. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass bereits die Einleitung von derartigen Verfahren als Ereignis außerhalb der Kontrolle von voestalpine anzusehen ist, welches voestalpine insb. berechtigt, von dem betreffenden Angebot bzw. dem Vertrag ohne jegliche Haftung und Kostentragung zurückzutreten. Im Falle des Eintritts von solchen Ereignissen werden sich voestalpine und der Kunde über etwaige Anpassungsmöglichkeiten, insb. bzgl. Preis/alternative Liefermöglichkeiten, verständigen. Der Kunde wird voestalpine für sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden direkten und indirekten Kosten sowie Folgeschäden schad- und klaglos halten.

12. Vertraulichkeit, Datenverarbeitung/-schutz

Soweit nicht eine separate Geheimhaltungsvereinbarung zwischen den Vertragsparteien abgeschlossen wurde, gilt Folgendes: Der Kunde wird die ihm im Zuge der Vertragsabwicklung bekannt gewordenen bzw. von voestalpine überlassenen Informationen wie etwa alle technischen, kommerziellen und/oder geschäftlichen

Informationen, einschließlich Preis- und Zahlungskonditionen, Formeln und Produktzusammensetzungen, Ideen, Designs, elektronisch aufgezeichnete Daten und Produktmuster usw., in mündlicher, schriftlicher oder elektronischer Form (sowie in sonstigen möglichen Darstellungsformen) – im Nachfolgenden zusammenfassend kurz „Informationen“ genannt – streng geheim halten, Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von voestalpine zugänglich machen und nicht (auch nicht teilweise) für andere als die vertragsgegenständlichen/auftragsbezogenen Zwecke verwenden.

Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die

a) dem Kunden im Zeitpunkt des Empfangs/der Kenntniserlangung bereits in berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder danach in berechtigter Weise durch Dritte ohne Verletzung von Geheimhaltungsverpflichtungen oder sonstige erkennbare Rechtsverletzungen bekannt werden,

b) im Zeitpunkt des Empfangs/der Kenntniserlangung bereits öffentlich bekannt und allgemein zugänglich waren oder danach in berechtigter Weise und ohne Verletzung von Geheimhaltungsverpflichtungen oder sonstige erkennbare Rechtsverletzungen durch den Kunden oder Dritte öffentlich bekannt und allgemein zugänglich werden,

c) vom Kunden unabhängig und ohne jegliche Verwendung von Informationen von voestalpine gemäß Pkt. 12 Abs. 1 oder gemäß den Ausnahmen Pkt. 12 lit. a und b selbstständig entwickelt wurden oder

d) für die dem Kunden von voestalpine schriftlich die ausdrückliche Erlaubnis zu einer anderweitigen Nutzung oder Veröffentlichung erteilt worden ist.

Spezifische Informationen fallen nicht schon deswegen unter die genannten Ausnahmen, weil sie von allgemeinen Kenntnissen und Erfahrungen umfasst werden, die als solche unter diese Ausnahmen fallen. Gleichmaßen fällt eine Kombination von Einzelinformationen nicht schon deswegen unter die genannten Ausnahmen, weil die Einzelinformationen dieser Kombination als solche unter diese Ausnahmen fallen, sondern nur dann, wenn auch diese Kombination selbst unter diese Ausnahmen fällt.

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Informationen sorgfältig zu verwahren, zweckentsprechend gegen den unberechtigten Zugriff von Dritten zu sichern und auf Verlangen von voestalpine sämtliche im Rahmen der Vertragsabwicklung überlassenen bzw. erhaltenen Informationen zurückzugeben oder auf Anweisung von voestalpine hin unwiederbringlich zu vernichten.

Insoweit voestalpine dem Kunden Informationen gemäß Pkt. 12 Abs.1 überlässt oder zugänglich macht, behält sich voestalpine ausdrücklich sämtliche Rechte, insb. Immaterialgüterrechte (einschließlich geistiges Eigentum, Urheber-/Marken- und Gebrauchsmusterrechte etc.), an diesen Informationen ausdrücklich vor und ist mangels ausdrücklicher anderslautender Vereinbarung mit der Überlassung/Zugänglichmachung keine Lizenzübertragung oder sonstige Verwendungserlaubnis verbunden.

Datenschutzrechtlich relevante Informationen, insb. personenbezogene Daten, welche voestalpine oder eine verbundene Gesellschaft im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit erlangt, werden ausschließlich in Übereinstimmung mit den entsprechend anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Konzernverband der voestalpine AG erfasst, (automationsunterstützt) verarbeitet und ausschließlich zur Erfüllung der entsprechenden vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen von voestalpine im Zusammenhang mit der konkreten Geschäftsbeziehung zum Kunden verwendet. Eine vollständige Liste der im Konzernverband verbundenen Gesellschaften ist im jeweils aktuellen Geschäftsbericht der voestalpine AG unter www.voestalpine.com abrufbar. Eine Weitergabe an Dritte außerhalb des Konzernverbandes der voestalpine AG ist insoweit ausgeschlossen, als dies nicht zur Erfüllung der entsprechenden vertraglichen bzw. gesetzlichen Verpflichtungen von voestalpine unbedingt erforderlich ist. Auf die Möglichkeit der Geltendmachung von Auskunfts-/Widerspruchs-/Löschungs-/Richtigstellungsansprüchen nach den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird hingewiesen.

13. Sonstige Bestimmungen

13.1. Abtretungs- und Aufrechnungsrechte

Zessionen der Forderung des Kunden sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von voestalpine zulässig, welche nicht unbillig verweigert werden darf. Davon ausgenommen sind Geldforderungen zwischen Unternehmern aus unternehmerischen Geschäften. Vom Kunden können nur rechtskräftig festgestellte bzw. unbestrittene Forderungen im Rahmen der Aufrechnung gegenüber voestalpine geltend gemacht werden. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit etwaigen Gegenforderungen, die ihm gegenüber anderen, mit voestalpine verbundenen Gesellschaften zustehen, gegenüber voestalpine aufzurechnen.

13.2. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Evaluierung, Autorisierung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) [...]

voestalpine versichert den Kunden, dass all jene Stoffe in ihren Produkten, die unter eine etwaige Registrierungspflicht gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Evaluierung, Autorisierung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) [...] fallen, entsprechend vorregistriert wurden, entweder durch voestalpine bzw. ein mit ihr im Konzernverband verbundenes Unternehmen oder durch ein vorgeschaltetes Unternehmen entlang der Lieferkette von voestalpine. Weitere Informationen hierzu sind unter nachfolgendem Link abrufbar: www.voestalpine.com/group/de/konzern/umwelt/reach/

13.3. Einschränkungen im Zusammenhang mit etwaigen ausdrücklichen Vereinbarungen zu Audits und Rechten auf Einsichtnahme in Unterlagen

Im Hinblick auf den Schutz von unternehmenstechnisch sensiblen Informationen und Daten (z. B. schutzwürdiges, technisches wie auch kaufmännisches Know-how) sowie im Zusammenhang mit allenfalls auf Seiten von voestalpine bestehenden Geheimhaltungsverpflichtungen gegenüber Dritten behält sich voestalpine ausdrücklich das Recht vor, die Ausübung etwaiger vertraglich vereinbarter Auditrechte oder von Rechten auf Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen im diesbzgl. notwendigen Ausmaß nach Art, Inhalt, Umfang und Person des Auditors zweckentsprechend zu beschränken. Audits/Einsichtnahmen können ausschließlich nach einer entsprechenden schriftlichen Vorankündigung (mind. 14 Werktage) und Terminvereinbarung mit voestalpine zu den üblichen Geschäftszeiten (Mo-Fr von 8.00 – 17.00 Uhr) durchgeführt werden. Auf die Geltung der für die jeweiligen Betriebsörtlichkeiten bestehenden Besucher- und Sicherheitsbestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen. Durch Audits/Einsichtnahmen dürfen keinesfalls Störungen oder Unterbrechungen des Produktionsprozesses oder Sicherheitsrisiken verursacht werden. Dem Kunden bzw. dem Auditor im Zuge von Audits/Einsichtnahmen bekannt gewordene Informationen, gleich welcher Art, sind von diesem streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich für die jeweils vertragsgegenständlichen Zwecke zu verwenden. Der Kunde trägt die ihm im Zusammenhang mit etwaigen Audits bzw. Einsichtnahmen anfallenden Kosten selbst.

13.4. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig, unwirksam, gesetzwidrig oder undurchsetzbar sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. In einem solchen Fall sind voestalpine und der Kunde verpflichtet, die ungültige, unwirksame, gesetzwidrige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

13.5. Rücktritts-/Auflösungsrechte

Neben den in diesen „Allgemeinen Verkaufsbedingungen“ individuell geregelten Rücktrittsrechten behält sich voestalpine sämtliche ihr aufgrund von Gesetz oder Vertrag etwaig zustehenden Rücktritts- und/oder Auflösungsrechte im Zusammenhang mit einzelnen Geschäftsfällen oder fortlaufenden Lieferbeziehungen ausdrücklich vor.

voestalpine ist darüber hinaus im Falle von auf Dauer angelegten Lieferbeziehungen (ausdrücklich vereinbarte befristete bzw. unbefristete Liefervereinbarungen) insb. berechtigt, derartige

Lieferbeziehungen aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist und sohin mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem dann vor, wenn der Kunde wesentliche vertragliche Verpflichtungen grob verletzt und den vertragsgemäßen Zustand trotz Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist (wieder-)herstellt, wenn über das Vermögen des Kunden ein Sanierungs- oder Insolvenzverfahren oder ein in seinen Wirkungen gleichartiges Verfahren beantragt/eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels ausreichenden Vermögens abgelehnt wird, wenn eine wesentliche Veränderung in den Gesellschaftsverhältnissen des Kunden eintritt, welche es aus nachvollziehbaren Gründen (z. B. unmittelbar drohender Reputationsverlust oder Imageschaden) für voestalpine unzumutbar macht, am betreffenden Vertrag weiter festzuhalten oder sich während der Laufzeit einer Liefervereinbarung die technischen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen derart negativ verändern, dass für voestalpine ein Festhalten an der Liefervereinbarung unzumutbar wird (gestörte Äquivalenz zwischen Leistung und Gegenleistung).

14. Gerichtsstand, Rechtswahl, Erfüllungsort

Alle sich aus oder im Zusammenhang mit der Liefer- und Leistungserbringung durch voestalpine ergebenden Streitigkeiten unterliegen österreichischem Recht, mit Ausnahme seiner Kollisions- und Verweisnormen (IPRG, VO ROM I+II etc.), in den jeweils geltenden Fassungen. Die Anwendung der UN-Kaufrechtskonvention vom 11. April 1980 (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, CISG idgF.) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Gerichtsstand ist das sachlich in Betracht kommende Gericht in Linz, Oberösterreich.

Darüber hinaus ist voestalpine alternativ jederzeit berechtigt, alle sich aus oder im Zusammenhang mit der Liefer- und Leistungserbringung ergebenden Streitigkeiten in einem Schiedsverfahren nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC Rules) von drei gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entscheiden zu lassen. Derartige Streitigkeiten unterliegen ebenfalls österreichischem Recht, mit Ausnahme seiner Kollisions- und Verweisnormen (IPRG, VO ROM I+II etc.), in den jeweils geltenden Fassungen. Die Anwendung der UN-Kaufrechtskonvention vom 11. April 1980 (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, CISG idgF.) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Wien, Österreich. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Deutsch.

Der Erfüllungsort ist im Übrigen, sofern nicht anderslautend vereinbart, Linz (Oberösterreich).

Auf Verlangen von voestalpine ist der Kunde verpflichtet, den Inhalt und das Bestehen der oben ausgeführten Gerichtsstands-/Schiedsgerichts- und Rechtswahlklausel urkundlich zu bestätigen.

04/2019

voestalpine Stahl GmbH
voestalpine-Straße 3
4020 Linz, Austria
T. +43/50304/15-9261
vertriebssteuerung@voestalpine.com
www.voestalpine.com/stahl

voestalpine

ONE STEP AHEAD.